

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0424
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing			Datum: 07.08.2019
Bearb.:	Schüttler, Fabian	Tel.: -301	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	12.08.2019	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema „Neues Stadtlogo Norderstedt, vom 25. Juli 2019

Sachverhalt

1. Woraus rechtfertigt sich eine völlige Neugestaltung des Logos der Stadt Norderstedt?

Das bisherige Stadtlogo wurde vor 17 Jahren und nach damaligen Anforderungen entwickelt. Die Anforderungen an ein Logo haben sich in der Zeit verändert. So muss ein Logo in der heutigen Zeit zum Beispiel „appfähig“ sein.

Bei der Neugestaltung des Logos hat die Stadt Norderstedt darauf geachtet, dass Teile des alten Logos im neuen wiederzufinden sind. So wurde die „Welle“ mit in den Roten Kreis integriert. Auch die Grundfarben von Rot und Blau haben weiter Bestand.

2. a) Warum wurde das Thema im Nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses am 03. Juni 2019 behandelt? Gemäß Gemeindeordnung Schleswig Holstein (GO SH) bitten wir um eine verständliche Darlegung für die Öffentlichkeit.

Eine erste Vorstellung des Logos wurde dem Hauptausschuss am 21. Januar 2019 öffentlich vorgestellt. Hier ging es um den neuen Internetauftritt der Stadt und den Marken Relaunch.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 03. Juni 2019 wurde lediglich ein freiwilliger interner Zwischenstand der Projektgruppe vorgestellt.

b) Ist diese Vorgehensweise durch den § 35 GO SH abgedeckt — also handelt es sich hier um Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner — und wenn ja, welches Kriterium trifft hier genau zu?

Wie bereits unter „a)“ beantwortet wurde das Thema am 21. Januar 2019 öffentlich behandelt. Die Vorstellung zum Sachstand des Verfahrens am 03. Juni 2019 in nicht öffentlicher Sitzung war somit rechters.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

3. a) Ist die Gestaltung eines Logos Aufgabe der Oberbürgermeisterin gemäß § 65 der GO SH und wenn ja, unter welchen Absatz fällt diese?

Gem. § 65 Abs. 1 GO SH leitet die Oberbürgermeisterin die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Sie ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.

Die Entwicklung eines neuen Stadtlogos gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Zudem wurde das Projekt im Haushalt eingeworben. Dieser wurde durch die Stadtvertretung beschlossen.

b) Ist der Alleingang der Verwaltung mit der GO SH vertretbar? Hier wird vor allem auf den § 45b verwiesen, nach dem der Hauptausschuss verwaltungsleitendes Organ ist und von einer Entscheidung nicht nur in Kenntnis gesetzt werden kann, sondern mitbestimmen soll.

Wie bereits unter „3a)“ beschrieben handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Hauptausschuss wurde ausreichend beteiligt.

4. Welche Kosten sind bisher für den Entwurf eines neuen Logos entstanden?

Der Marken Relaunch wird im Zusammenhang mit dem Relaunch der Homepage durchgeführt. Die dafür bereitgestellten Mittel sind in den Haushalten 2016/2017/2018 und 2019 der Stadt Norderstedt einzusehen.

5. Welche Kosten würden der Stadt und ihren Gesellschaften bei einer weiteren Umsetzung entstehen (Werbeagentur, Druckerzeugnisse, Werbeschilder, Klebefolien...)?

Im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens werden zunächst alle vorhanden Geschäftsausstattungen weiter verbraucht. Erst bei einer nötigen Neuauflage wird das neue Logo eingebunden. Es besteht also kein Kostenanstieg aufgrund des neuen Logos.

6. Sieht die Oberbürgermeisterin die Notwendigkeit, bei weiteren Überlegungen ein neues Logo einzuführen, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Norderstedt mit einzubeziehen? Dieses vor allem vor dem Hintergrund einer bisher breiten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Thema und der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt.

Die Stadt Norderstedt führt bei vielen Maßnahmen Bürgerbeteiligungen durch. Die Entscheidung, bei welchen weiteren Maßnahmen Bürgerbeteiligungen durchgeführt werden muss, wird im Einzelfall entschieden.

7. Soll ein neues Logo ebenfalls für alle frei und ohne Genehmigungsprozesse zugänglich und verwendbar sein und wenn nein, warum nicht?

Auch das bisherige Norderstedt Logo kann und darf nicht ohne Genehmigungsprozesse verwendet werden. Anfragen zur Logoverwendung werden derzeit von Norderstedt Marketing bearbeitet.

Mit Einführung des neuen Logos wird dies bei der Stadt Norderstedt geregelt.